

Bitkom e.V. | Albrechtstraße 10 | 10117 Berlin

Herrn
Stefan Schnorr
Abteilungsleiter Digital- und Innovationspolitik
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

per E-Mail: stefan.schnorr@bmwi.bund.de

Vorstellung des Vorhabens Clearingstelle DNS-Sperren

Berlin, 17. September 2020

Sehr geehrter Herr Schnorr,

gerne möchte ich Ihnen vertraulich ein Vorhaben der Selbstregulierung mit dem Arbeitstitel „Clearingstelle DNS-Sperren“ vorstellen, das auch die Bundesnetzagentur (BNetzA) als Aufsicht der Netzneutralität mit einbinden würde. Mit der BNetzA (dort insbesondere mit der Unterabteilungsleiterin [REDACTED]) stehen wir dazu bereits im Austausch. Da mit der Einbindung der BNetzA das Projekt auch für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) relevant ist, ist es uns ein großes Anliegen, auch Sie zu informieren und die Sichtweise des BMWi in das Vorhaben mit einzubinden. Neben der Bitte um ein persönliches Gespräch (gerne auch via Videokonferenz) lassen wir Ihnen hiermit vertraulich zu dem Vorhaben die Leit-Dokumente zukommen. Dazu fügen wir diesem Schreiben den derzeitigen Stand der Entwürfe des Verhaltenskodex sowie der Verfahrensordnung als Anlage 1 und Anlage 2 bei.

Es handelt sich um ein freiwilliges Vorhaben ohne jedes Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, das Unternehmen und Verbände aus verschiedenen Branchen zusammenbringt. An dem Vorhaben beteiligt sind einerseits Inhaber von urheberrechtlichen Nutzungsrechten und von Leistungsschutzrechten sowie Branchenverbände als Vertreter solcher Rechteinhaber, deren Inhalte auf strukturell urheberrechtsverletzenden Webseiten illegal bereitgestellt werden („Rechteinhaber“). Andererseits sind verschiedene Internetzugangsanbieter sowie ein Vertreter der DENIC e.G. an dem Vorhaben beteiligt. Eine Liste der beteiligten Unternehmen und Verbände fügen wir als Anlage 3 bei. Herr [REDACTED] (NORDEMANN RAe) und ich moderieren das Vorhaben.

Ziel des Vorhabens ist es, ohne jedes Präjudiz ein Verfahren zu begründen, mit dem in Bezug auf strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten (SUW) langwierige und kostspielige gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden und DNS-Sperren von SUW

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

[REDACTED]

T [REDACTED]

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident

[REDACTED]

Hauptgeschäftsführer

[REDACTED]

effektiv und zügig umgesetzt werden können.

Seite 2|3

Zur Erläuterung möchten wir Folgendes ausführen:

- SUW sind Webseiten, die zumindest auch auf Nutzer in Deutschland ausgerichtet sind und Inhalte, die das deutsche Urheberrechtsgesetz verletzen, öffentlich wiedergeben. Legale Inhalte fallen bei diesen SUW in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten nicht ins Gewicht (vgl. BGH Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 55 – Störerhaftung des Access-Providers). Ein Beispiel für eine solche SUW ist „www.kinox.to“. Überdies ist zu beachten, dass eine Sperre solcher SUW im Vorhaben nur zulässig sein soll, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Webseite jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde (vgl. BGH Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 83, 87 – Störerhaftung des Access-Providers). Solche SUW sind für die Rechteinhaber ein ernstes Problem. Sie verletzen mit ihren illegalen Geschäftsmodellen Urheberrechte und verwandte Schutzrechte in gewerblichem Ausmaß und beeinträchtigen die Bemühungen der Rechteinhaber, ihre Werke angemessen zu vermarkten und ihre Investitionen wieder hereinzuspielen.
- Über eine DNS-Sperre wird die Zuordnung von Domain-Bezeichnung und IP-Adresse einer Webseite auf dem DNS-Server des Internetzugangsanbieters verhindert, so dass die betroffene Domain-Bezeichnung nicht mehr zur entsprechenden Webseite führt (vgl. die Beschreibung in BGH, Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 62 – Störerhaftung des Access-Providers). Damit soll verhindert werden, dass Verbraucher die betreffende Webseite mit ihren Browsern öffnen können.

Für DNS-Sperren solcher SUW wollen die Beteiligten eine Clearingstelle einrichten. Bei dieser sollen die Rechteinhaber beantragen können, dass DNS-Sperren für bestimmte SUW von den Internetzugangsanbietern umgesetzt werden. Dies würde zu erheblichen Effizienzgewinnen führen, indem eine größere Zahl von langwierigen und kostspieligen Gerichtsverfahren vermieden und ein effizienteres Verfahren bei der Clearingstelle angeboten würde. Nach Schätzungen der Rechteinhaber wären 100 bis 200 SUW pro Kalenderjahr durch die Clearingstelle zu prüfen.

Die Clearingstelle soll nach Prüfung der Anträge der Rechteinhaber eine begründete Empfehlung aussprechen. Der jeweils dreiköpfige Prüfausschuss soll von einem unabhängigen und unbefangenen Prüfer geleitet werden, der als erfahrener Volljurist die unparteiische Ausübung seines Amtes durch Tätigkeit in der Justiz nachgewiesen haben muss. Geplant ist, dass die Clearingstelle die jeweilige Empfehlung sodann an die BNetzA weiterleitet. Nach der Vorstellung der Beteiligten würde die BNetzA die Unbedenklichkeit der Umsetzung der beantragten DNS-Sperren unter dem Gesichtspunkt der

Netzneutralität nach Maßgabe des Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 lit. a) der EU-Verordnung 2015/2120 prüfen und dies der Clearingstelle mitteilen.

Seite 3|3

Ergibt eine solche angedachte Prüfung durch die BNetzA, dass eine von der Clearingstelle empfohlene DNS-Sperre unter dem Gesichtspunkt der Netzneutralität unbedenklich ist, soll die Clearingstelle dies den Internetzugangsanbietern und den beantragenden Rechteinhabern mitteilen. Die Internetzugangsanbieter würden dann die DNS-Sperre umsetzen.

Einzelheiten zur Ausgestaltung der Clearingstelle sowie des Verfahrens können Sie dem Entwurf der Verfahrensordnung in Anlage 2 entnehmen.

Die Kosten für die Geschäftsstelle der Clearingstelle würden von allen Beteiligten nach Köpfen getragen. Die Rechteinhaber tragen die Prüfkosten. Die Prüfkosten werden fair, angemessen, verhältnismäßig und diskriminierungsfrei ausgestaltet und sollen zu keinen Gewinnen führen. Details zu der geplanten Gebührenordnung können wir Ihnen auf Wunsch ebenfalls gerne darlegen.

Gerne würden wir Ihnen in einem Gespräch in größerer Runde die weitestgehend finalisierten Dokumente und den angedachten Ablauf des Prüfverfahrens näher darstellen. Dazu können wir uns gern bei Ihnen im Hause (unter Beachtung der geltenden Einschränkungen wegen Covid-19) oder auch in einer Video- oder Telefonkonferenz treffen. An dem Gespräch würden Vertreter der Rechteinhaber und der Internetzugangsanbieter teilnehmen. Zeitlich käme den Beteiligten ein Termin vor dem 14. Oktober 2020 entgegen, da dann der nächste Termin mit der BNetzA geplant ist.

Mit dem Bundeskartellamt sind die Beteiligten ebenfalls bereits im Gespräch.

Ich freue mich auf Ihre Rückmeldung und verbleibe mit besten Grüßen

[Redacted signature block]